



Rundschreiben 48/2003 vom 19.11.2003

Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) ist im vergangenen Jahr (BGBl. I S. 3105) in Kraft getreten.

Mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz wird die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in deutsches Recht umgesetzt. Weiter soll den internationalen Vorgaben, insbesondere denen der von der OECD eingesetzten Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), Rechnung getragen werden.

Durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 geändert (das Geldwäschegesetz ist abgedruckt im Schönfelder, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband Nr. 88 a). Nach alter Rechtslage war die notarielle Tätigkeit bei der Annahme von Bargeld sowie bei der Eröffnung eines Notaranderkontos betroffen (siehe dazu RS Nr. 5/1996 der Bundesnotarkammer vom 29.1.1996). Nunmehr sind die Notare neben freien, rechts- und steuerberatenden Berufen in größerem Umfang in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen und den spezifischen Pflichten des Geldwäschegesetzes zur Identifizierung von Klienten und zur Meldung von Verdachtsfällen unterworfen.

Durch die Erweiterung notarieller Pflichten durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz sind die bisher zu den aus dem Geldwäschegesetz für Notare resultierenden Pflichten ergangenen Rundschreiben 5/1996 und 24/1998 inhaltlich überholt. Das Rundschreiben 23/2002 diente nur der vorläufigen Information über die mit dem In-Kraft-Treten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes verbundenen Änderungen des Geldwäschegesetzes. Mit diesem Rundschreiben sollen möglichst umfassende Anwendungsempfehlungen zu der aktuellen Fassung des Geldwäschegesetzes gegeben werden. Die vorbezeichneten Rundschreiben sind dabei berücksichtigt worden und haben daher keine eigenständige Bedeutung mehr.

A. Beitrag der Notare zur Geldwäschebekämpfung

I. Beurkundungstätigkeit

Die Beurkundungstätigkeit der Notare ist bereits geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Geldwäschebekämpfung zu leisten, insbesondere wenn sie in Zusammenarbeit mit öffentlichen Registern erfolgt.

Notare haben schon vor In-Kraft-Treten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes dafür gesorgt, dass die an der Beurkundung beteiligten Personen identifiziert werden (§ 10 BeurkG) und dem wesentlichen Element "Identifizierung" der Geldwäschebekämpfung Rechnung getragen. In Zusammenarbeit mit öffentlichen Registern werden die beurkundeten Vorgänge kundgetan und einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So besteht im Bereich des Grundstückverkehrs nach Maßgabe der StPO die Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden, durch Einsicht in das Grundbuch und die in den Grundakten liegenden notariellen Urkunden die Grundstücke betreffenden Transaktionen nachzuvollziehen. Gleiches gilt für Gesellschaften, soweit deren Gründung und die Veränderung des Gesellschafterbestandes in das Handelsregister eingetragen werden bzw. wenigstens angezeigt werden müssen. Das Erfordernis notarieller Beurkundung der Gesellschaftsgründung bei GmbH und AG und ihre Eintragung in das Handelsregister, aber auch das Erfordernis der Beurkundung von Abtretungen von GmbH-Geschäftsanteilen macht diese Vorgänge auch für Strafverfolgungsbehörden bei Bedarf nachvollziehbar und sorgt so für transparente Rechtsverhältnisse.

Formvorschriften, die die Tätigkeit von Amtsträgern bewirken, und deren Zusammenarbeit mit öffentlichen Registern, stellen daher einen wichtigen Beitrag zur Geldwäschebekämpfung dar. Sie sorgen für Transparenz. Finanztransaktionen in diesem Bereich werden offen gelegt. Potentielle Geldwäscher können abgeschreckt werden, da ihre Tätigkeit nachvollziehbar und teilweise sogar öffentlich gemacht wird.

II. Verwahrungstätigkeit

Bei der Verwahrungstätigkeit wurden potentielle Gefahren erkannt und durch gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt. § 54 a Abs. 1 BeurkG bestimmt, dass der Notar Bargeld zur Aufbewahrung und Ablieferung an Dritte nicht entgegennehmen darf. Dieses Verbot der Bargeldannahme soll den Notar insbesondere vor der missbräuchlichen Inanspruchnahme für Geldwäschewecke bewahren (BT-Drucksache 13/4184, S. 37). Weitere Voraussetzung ist, dass der Notar Geld zur Verwahrung nur dann annehmen darf, wenn hierfür ein berechtigtes Sicherungsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht (§ 54 a Abs. 2 Nr. 1 BeurkG). Die Einschaltung eines Notars zur Einbringung von Bargeld in den Wirtschaftskreislauf ist durch diese Vorschriften ebenso unterbunden wie beispielsweise sein Missbrauch als bloße Kapitalsammelstelle.

III. Pflicht zur Versagung der Amtstätigkeit

Notare haben als Träger eines öffentlichen Amtes ihre Amtstätigkeit zu versagen, wenn ihre Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte Zwecke verfolgt werden (§ 14 Abs. 2 BNotO). Notare können daher, dort wo entsprechende Formvorschriften ihr Tätigwerden erfordern, die Reinvestition bereits gewaschener Gelder in den Wirtschaftskreislauf verhindern, wenn dieser Zweck erkennbar wird.

B. Unmittelbare Pflichten aus dem Geldwäschegesetz

I. Anwendungsbereich, 3 GwG

1. Grundsätzliches

Der grundsätzliche Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes wird für die Notare durch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG festgelegt. Danach muss der Notar an der Planung und Durchführung der im Katalog des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG beschriebenen Geschäfte mitwirken. Auch wenn der Gesetzeswortlaut dies nahe zu legen scheint, ist dieses Kriterium nicht im Sinne einer Interessenvertretung zu verstehen. Vielmehr ist schon die unabhängige und unparteiliche Beratung des Notars in dieser Angelegenheit geeignet, den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes zu eröffnen. Dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes unterliegen daher im Grundsatz alle Tätigkeiten des Notars, soweit er bezüglich des Inhalts des Rechtsgeschäftes berät oder belehrt.

Hingegen löst eine Beglaubigung ohne Entwurfstätigkeit keine Pflichten nach dem GwG aus. Der Notar muss zwar nach § 40 Abs. 2 BeurkG vom Inhalt des Textes, unter dem die Unterschrift beglaubigt werden soll, Kenntnis nehmen, um zu beurteilen, ob Gründe bestehen, die Amtstätigkeit zu versagen. Eine Beratung oder Belehrung über den Inhalt findet aber nicht statt. Die Amtstätigkeit des Notars beschränkt sich auf die Beglaubigung der Unterschrift. Eine Mitwirkung an der Planung und Durchführung im Sinne einer Begleitung des Geschäftes liegt damit nicht vor.

2. Anwendungsbereich nach dem Gegenstand der Beurkundung

Nach dem Katalog des § 3 Abs. 1 Satz 1 S. 1 Nr. 1 GwG unterliegen die Notare bei folgenden Gegenständen grundsätzlich der allgemeinen Identifizierungspflicht:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) GwG), also alle Grundstückskaufverträge einschließlich der Bauträgerverträge,
- b) Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben, bei Anteilsabtretungen zumindest dann, wenn durch die konkrete Abtretung sich die einfache Mehrheit im Unternehmen verändert (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) GwG)
- c) Verwahrungstätigkeiten im Sinne des § 23 BNotO (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) GwG)
- d) Sonstige Verwahrungstätigkeiten nach § 24 BNotO, soweit es sich zwar nicht um in § 23 aufgeführte Gegenstände handelt, aber um sonstige Vermögenswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) GwG,
- e) Sämtliche Vorgänge, bei denen der Notar an der Gründung von Gesellschaften beteiligt ist, d.h. Beurkundung des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft in das zuständige Register, Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen (§ 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 e) GwG); Umwandlungsvorgänge, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, sind kritisch daraufhin zu beleuchten, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Erwerb eines Gewerbebetriebes anzusehen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) GwG).

Nicht umfasst sind Schenkungen, sämtliche Vorgänge, die auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet sind (insbesondere Grundschulden), familienrechtliche Angelegenheiten, Testamente und Erbverträge. Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, sind nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) GwG ("Kauf oder Verkauf") ebenfalls nicht unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG zu subsumieren.

Vollmachten sind immer dann unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG zu subsumieren, wenn sie die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannten Gegenstände unmittelbar betreffen, also z. B. Vollmachten zur Veräußerung bestimmter Grundstücke. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an der Planung und Durchführung einer der Katalogtatbestände ist in diesem Fall bereits erfüllt. Allgemeine Vollmachten, wie General- und Vorsorgevollmachten, die bloß geeignet sind, entsprechende Geschäfte abzuschließen, unterliegen hingegen nicht dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes, da in diesen Fällen die Tätigkeit des Notars gerade nicht in der Mitwirkung an der Planung und Durchführung der Kataloggeschäfte besteht. Eine Identifizierungspflicht besteht allerdings dann, wenn bei Beurkundung der General- und Vorsorgevollmacht für den Notar erkennbar bereits der konkrete Gebrauch für einen der Katalogfälle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG beabsichtigt ist.

II. Allgemeine Identifizierungspflicht

Die allgemeine Identifizierungspflicht ergibt sich aus dem Verweis des § 3 Abs. 1 GwG auf § 2 Abs. 1 bis 3 GwG. Neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GwG müssen daher zusätzlich diejenigen des § 2 Abs. 1, 2 oder 3 GwG vorliegen.

1. Allgemeine Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG

Die Identifizierungspflicht ergibt sich für die Notare im Wesentlichen aus § 2 Abs. 1 GwG. Danach muss "bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung" der "Vertragspartner" identifiziert werden. Notare werden aufgrund eines entsprechenden Antrages in einem sich nach öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Beurkundungsgesetz, richtenden Verfahren tätig. Weder ein "Vertrag zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung" noch ein "Vertragspartner" sind vorhanden. Aus diesem Grund sind diese Begriffe auszulegen.

a) "Vertrag" im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG

Die Entsprechung des Begriffes "Vertrag" muss in dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensverhältnis gesehen werden, welches sich aufgrund des Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung durch den Beteiligten ergibt (vgl. dazu Bohrer, Berufsrecht der Notare, Rn. 25 ff.). Dieses Verfahrensverhältnis ist seiner Rechtsnatur entsprechend nie auf Dauer angelegt, sondern ist stets nur auf die Erledigung der beantragten Amtshandlung gerichtet. Gleichwohl ergibt sich aus der Gesamtschau der §§ 2, 3 GwG sowie aus dem Gesetzgebungsverfahren, insbesondere den Ausführungen zur Kollision von Identifizierungspflichten nach GwG und Beurkundungsgesetz (vgl. BT-Drucksache Nr. 14/8739, S. 12 und BT-Drucksache 14/9043, S. 2 und 9), dass der Gesetzgeber von einer grundsätzlichen Einbeziehung der Notare auch in den Anwendungsbereich der allgemeinen Identifizierungspflicht ausgegangen ist. Dabei stellen die Katalogfälle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG eine Zusammenstellung der Geschäfte dar, bei denen der Gesetzgeber eine besondere Geldwäschegefährdung unterstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest in den Fällen, in denen der Notar Entwurfs-, Beratungs- oder Vollzugstätigkeiten übernommen hat, schon aufgrund dieser begleitenden Tätigkeit eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG anzunehmen ist.

b) "Vertragspartner" im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG

Die verfahrensrechtliche Entsprechung des Begriffes "Vertragspartner" im Beurkundungsgesetz findet sich in § 6 Abs. 2 BeurkG. Danach sind an der Beurkundung die Erschienenen beteiligt, deren in eigenem oder fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen. Zu identifizieren ist daher stets der formell Beteiligte, in Vertretungsfällen also der Vertreter. Eine Identifizierungspflicht auch des Vertretenen besteht nicht, gleichwohl liegt entsprechend § 8 GwG ein Fall des Handelns für fremde Rechnung vor. Name und Anschrift des Vertretenen sind nach Angabe des Vertreters festzustellen (§ 8 GwG). Durch das Beurkundungsverfahren wird dies bereits sichergestellt.

c) Keine Wertgrenze

Zu beachten ist, dass die Identifizierungspflicht des § 2 Abs. 1 GwG stets besteht. Es ist also nicht die Überschreitung des Schwellenwertes von 15.000 € erforderlich.

2. Allgemeine Identifizierungspflichten nach § 2 Abs. 2 und 3 GwG

Eine Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 2 und 3 GwG "Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen" dürfte in der notariellen Praxis auch angesichts der weiten Auslegung des § 2 Abs. 1 GwG kaum eine Rolle spielen. Die Annahme von Bargeld zur Aufbewahrung oder Ablieferung an Dritte ist dem Notar nach § 54 a Abs. 1 BeurkG untersagt. Im Übrigen lösen Verwahrungstätigkeiten im Sinne des § 23 BNotO in der Regel eine eigenständige Identifizierungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) i.V.m. § 2 Abs. 1 GwG aus. § 2 Abs. 2 und 3 GwG könnte aber bei der Annahme anderer Wertgegenstände als Bargeld Auffangtatbestandsfunktionen zukommen, wenn eine gewisse Dauer der Tätigkeit des Notars von vornherein nicht erkennbar ist. Ferner sind Fälle denkbar, in denen Bargeld zur Begleichung von Kostenforderungen angenommen wird. Diese Fälle dürften allerdings im Hinblick auf den Schwellenwert von 15.000 € kaum von Bedeutung sein.

III. Identifizierung in Verdachtsfällen, § 6 GwG

Neben der allgemeinen Identifizierungspflicht nach §§ 3, 2 GwG besteht eine Verdachtsidentifizierungspflicht nach § 6 GwG. Da in § 6 GwG von "Finanztransaktionen" (§ 1 Abs. 6 GwG: "Jede Handlung, die eine Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt") gesprochen wird, geht sein Anwendungsbereich grundsätzlich über die Fälle der § 2 Abs. 2, 3 GwG (Annahme von Bargeld, etc.) hinaus. Auch für die Verdachtsidentifizierungspflicht müssen grundsätzlich die Katalogfälle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG vorliegen. Es wird allerdings empfohlen, in den von § 6 GwG umschriebenen Fällen, sofern nicht ohnehin eine Identifizierung nach §§ 3, 2 GwG vorzunehmen ist, stets eine Identifizierung nach § 1 Abs. 5 GwG vorzunehmen. Auf diese Weise können etwaige, derzeit noch nicht erkennbare Lücken der Geldwäschebekämpfung im notariellen Bereich geschlossen werden. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden entsteht allein durch die Durchführung der Identifizierung eine abschreckende Wirkung für die Personen, die eine Geldwäsche beabsichtigen. Zwar besteht diese abschreckende Wirkung durch die Identifizierungspflicht nach § 10 BeurkG ohnehin schon, wird aber durch das Festhalten der Feststellungen nach § 1 Abs. 5 GwG nochmals verstärkt. So kann noch mehr als bisher die Inanspruchnahme von Notaren für die Geldwäsche vermieden werden.

IV. Durchführung der Identifizierung, § 1 Abs. 5 GwG

Identifizieren ist das Feststellen des Namens aufgrund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums, des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises, § 1 Abs. 5 GwG. Sie setzt die physische Präsenz des zu Identifizierenden voraus.

Als geeignetes Ausweispapier können über Reisepass und Personalausweis hinaus alle befristeten, die ausstellende Behörde verzeichnenden Ausweise anerkannt werden, die den Anforderungen an Personalausweise gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise bzw. den Anforderungen an Reisepässe gemäß § 4 Abs. 11 Passgesetz entsprechen. Ebenfalls können die als Ausweisersatz erteilten und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehenen Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Asylverfahrensgesetz und Bescheinigungen gemäß § 39 Ausländergesetz anerkannt werden (vgl. Ziff. 8. der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. März 1998, nachfolgend "Verlautbarung").

§ 1 Abs. 5 GwG ist auf die Identifizierung natürlicher Personen zugeschnitten. Regelungen zur Identifizierung juristischer Personen, Handelsgesellschaften oder zur GbR, soweit sie als rechtsfähig anzusehen ist, sind nicht vorhanden. Für nicht rechtsfähige Vereinigungen bestimmt § 8 Abs. 1 S. 4 GwG, dass deren Namen und der Name und die Anschrift eines ihrer Mitglieder festzustellen sind.

Entsprechend den Verlautbarungen kann insoweit zur Identifizierung juristischer Personen bzw. von Gesamthandsgemeinschaften auf § 10 BeurkG zurückgegriffen werden (vgl. Verlautbarungen Ziff. 11, dort Rückgriff auf den für Kreditinstitute einschlägigen § 154 Abs. 2 AO). Die auftretenden natürlichen Personen sind allerdings nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Die Identifizierung kann auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes erfolgen, § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG. Da jedoch im Beurkundungsverfahren der formell Beteiligte persönlich anwesend sein muss, dürfte diese Form der Identifizierung nur von geringer Bedeutung sein.

V. Absehen von Identifizierung, § 7 GwG

Nach § 7 GwG kann von einer Identifizierung abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist. Die frühere Identifizierung muss nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes erfolgt sein (§ 1 Abs. 5 GwG).

Dabei ist zu beachten, dass das Geldwäschegesetz grundsätzlich davon ausgeht, dass die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG auch unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern erfolgen kann, auch wenn die Verantwortung für die Erfüllung immer der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete selbst trägt. Für Institute im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG ist dies aufgrund der Organisationsstruktur letztlich auch gar nicht anders möglich. In Fällen der Vertretung des Notars, der Notariatsverwaltung und der Amtsnachfolge kann von einer Identifizierung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GwG daher abgesehen werden, wenn die betreffende Person dem Mitarbeiter des Notars persönlich bekannt ist und diese Person aktenkundig bei früherer Gelegenheit durch Reisepass oder Personalausweis identifiziert worden ist.

VI. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, § 8 GwG

Grundsätzlich hat sich der Notar bei allen in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes nach §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Satz 1 GwG einbezogenen Handlungen bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren

Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen (§ 8 Abs. 1 S. 4 GwG). Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 8 GwG bezieht sich auch auf die Fälle der offenen Stellvertretung, da der zu Identifizierende offensichtlich nicht für eigene Rechnung handelt.

Wenn zur Überzeugung des Notars feststeht, dass der Beteiligte für eigene Rechnung handelt, kann auf gesonderte Nachfrage hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden (vgl. auch Verlautbarungen Rn. 20). So ist der Erkundigungspflicht nach § 8 GwG genügt, wenn dem Notar im Rahmen von Besprechungen oder bei Beurkundung bekannt wird oder es offensichtlich ist, dass die Beteiligten auf eigene Rechnung handeln (Bsp.: Junges Ehepaar mit Kind kauft Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, um selbst dort zu wohnen).

VII. Nachholen der Identifizierung

Die Pflichten nach Beurkundungsgesetz und Geldwäschegesetz stehen nebeneinander. In Fällen einer Kollision der Pflichten nach Geldwäsche mit dem Urkundsgewährungsanspruch nach § 10 Abs. 2 BeurkG in Verbindung mit § 15 BNotO, ist die Beurkundung durchzuführen. Die Identifizierung nach Geldwäschegesetz ist unverzüglich nachzuholen (BT-Drucksache 14/8739, S. 12). Dies gilt grundsätzlich auch für die betreuende Tätigkeit nach § 24 BNotO, wo eine Amtsverweigerung nach Übernahme nur noch in den Grenzen von § 15 Abs. 1 S. 1 BNotO zulässig ist (Eylmann-Vaasen/Frenz, § 15 Rn. 29).

Der Notar ist allerdings nach eigenem Ermessen berechtigt, Abschriften und Ausfertigungen solange zurückzuhalten sowie Vollzugshandlungen zu unterlassen, bis die Identifizierung nach Geldwäschegesetz nachgeholt worden ist. Eine nachhaltige Weigerung der zu identifizierenden Person kann einen ausreichenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BNotO zur Verweigerung der Amtstätigkeit darstellen. Denn die nachhaltige Weigerung stellt sich dann als Verlangen an den Notar dar, von für ihn zwingenden Vorschriften abzuweichen (vgl. zu diesen Fällen Eylmann-Vaasen/ Frenz, § 15 Rn. 24). Im Rahmen seiner Entscheidung kann der Notar differenzieren, ob sich jemand nachhaltig weigert oder ob grundsätzlich nach § 10 BeurkG zur Identifizierung ausreichende Ausweispapiere vorgelegt werden konnten, den formalen Anforderungen des Geldwäschegesetzes genügende Ausweispapiere derzeit aber nicht zur Verfügung standen (z.B. Führerschein, vor kurzem abgelauener Personalausweis).

VIII. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, § 9 GwG

Nach § 9 GwG besteht die Pflicht, die nach §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3, 6 Satz 1 und 8 Sätze 2 bis 4 GwG getroffenen Feststellungen aufzuzeichnen. Nach dem Wortlaut besteht danach keine Pflicht zur Aufzeichnung der Einhaltung der Erkundigungspflicht nach § 8 Satz 1 GwG, wenn der Beteiligte angibt, auf eigene Rechnung zu handeln. Um die Erfüllung der Erkundigungspflicht (zur Einschränkung in eindeutigen Fällen vgl. oben B. VI.) zu dokumentieren, empfiehlt es sich aber, auch hierzu einen kurzen Vermerk anzufertigen.

Die Feststellungen zur Identifizierung können durch Aufzeichnung der in § 1 Abs. 5 GwG genannten Angaben oder durch Anfertigung einer Kopie der Seiten des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises, die diese Angaben enthalten, aufgezeichnet werden, § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG. § 26 Abs. 1 Satz 2 DNot, wonach zur Anfertigung einer Ausweiskopie das schriftliche Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, wird im Anwendungsbereich des GwG als Verwaltungsvorschrift durch § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG als formelles Gesetz verdrängt. Im Gesetzgebungsverfahren war die Frage, ob eine Ausweiskopie anzufertigen ist, Gegenstand eingehender Erörterungen. Zwar ist die Verpflichtung zur Anfertigung einer Ausweiskopie nicht Gesetz geworden (Vorschlag des Bundesrates, BT-Drucksache 14/9043, S. 3). Gleiches gilt aber auch für Überlegungen, die Anfertigung einer Ausweiskopie vom Einverständnis des Betroffenen abhängig zu machen (BT-Drucksache, 14/8739, S. 7 und 15). Hierauf wurde schließlich ausdrücklich verzichtet (BT-Drucksache 14/9043, S. 9 f.). Das Einverständnis des Betroffenen ist damit nicht Voraussetzung für die Anfertigung einer Ausweiskopie im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes.

Die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht kann außerhalb der notariellen Urkunde durch entsprechende Aufzeichnungen in den Nebenakten erfüllt werden. Eine Vermerkplicht in der notariellen Urkunde selbst besteht nicht. Sie würde eine entsprechende Regelung im Beurkundungsgesetz voraussetzen. Auch die Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren nach § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG deutet darauf hin, dass ein Vermerk in der Urkunde selbst, die unbegrenzt aufzubewahren ist, nicht erforderlich ist.

Wird nach § 7 GwG von der Identifizierung abgesehen, ist zu dokumentieren, dass die zu identifizierende Person persönlich bekannt war und bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist.

Die Aufzeichnungen sind 6 Jahre aufzubewahren, § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist, § 9 Abs. 3 Satz 3 GwG. Die Aufbewahrung kann demgemäß grundsätzlich zusammen mit den Nebenakten erfolgen, die 7 Jahre aufzubewahren sind.

IX. Anzeige von Verdachtsfällen, § 11 GwG

1. Materielle Anforderungen

Notare sind im vorstehend beschriebenen Anwendungsbereich (vgl. B. I.) bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, verpflichtet, diese unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden, § 11 Abs. 1 GwG. Zuständige Stelle ist nach § 11 Abs. 4 Satz 1 GwG grundsätzlich die Bundesnotarkammer, die die Anzeige mit ihrer Stellungnahme an die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG zuständigen Stellen weiterleitet. Für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer allerdings die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde (§ 11 Abs. 4 Satz 4 GwG).

Die Verpflichtung wird durch § 11 Abs. 3 GwG eingeschränkt. Danach sind Notare nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn dem Verdacht Informationen von dem oder über den Beteiligten zugrunde liegen, die der Notar im Rahmen der Rechtsberatung dieses Beteiligten erhalten hat, § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG. Der Begriff der Rechtsberatung ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. § 11 Abs. 3 GwG soll dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Rechtsberatung zentralen Vertrauensverhältnis zwischen Beratendem und Mandant Rechnung tragen (BT-Drucks. 14/8739, S. 15). Damit ist der gesamte Bereich der notariellen Amtstätigkeit im Sinne des Dritten Abschnittes der BNotO (§§ 20 - 24 BNotO) von der Verdachtsmeldepflicht ausgenommen. Eine Verdachtsmeldepflicht besteht also dann nicht, wenn mit der Meldung eine Verletzung des von § 18 BNotO geschützten Geheimnisbereiches einhergehen würde. Allerdings ist die Ausnahme des § 11 Abs. 3 S. 2 GwG zu beachten. Die Verdachtsmeldepflicht besteht dann fort, wenn der Notar weiß, dass der Beteiligte seine Rechtsberatung bewusst für die Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für eine Verdachtsmeldepflicht des Notars ist damit der Vorsatz des Beteiligten, den Notar für die Geldwäsche zu missbrauchen, und das Wissen des Notars, dass dies beabsichtigt ist. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Mandant nach Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt (vgl. Innenausschuss, BT-Drucksache 14/9263, S. 8). Auch ist das Vorliegen von Erkenntnissen, dass die betreffenden Vermögenswerte aus einer Vortat im Sinne des § 261 StGB stammen, erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass der Täter oder Beteiligte der Vortat selbst eine, für ihn allerdings straflose, Geldwäsche begehen kann, vgl. § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB.

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für den Notar problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 11 GwG, also ohne gesetzliche Pflicht erfolgte Verdachtsmeldung ihrerseits nach § 203 StGB wegen Bruch der Verschwiegenheitspflicht strafbar sein könnte. Ob § 12 GwG auch von dieser strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist nämlich noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies - nicht zuletzt wegen des weiten Wortlauts der Vorschrift - einer in der Literatur verbreiteten Auffassung entspricht (vgl. Schünemann, Leipziger Kommentar, 35. Lieferung § 203 Rn. 120 m. N.; Fülbier/Apfelbach, GwG, 4. Aufl., § 12 Rn. 11; ebenso offenbar Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 203 Rn. 38 a. E.; a. A. Johnigk, BRAK-Mitt 1994, S. 58, 64). Nach der Gesetzesbegründung zu § 12, der durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz nur geringfügig geändert wurde, ist die Freistellung in einem umfassenden Sinne zu verstehen und erstreckt sich auf alle denkbaren zivil-, dienst- und arbeitsrechtlichen Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände (BR-Drucksache 220/92, S. 49). Dass sich diese Fundstelle nicht auch zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit äußert, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Frage eines Verstoßes gegen § 203 StGB erst durch die nun vorgenommene verstärkte Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger in das Geldwäschegesetz an praktischer Relevanz gewonnen hat.

2. Formelle Anforderungen an eine Verdachtsanzeige

Die Verdachtsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 GwG an die Bundesnotarkammer (§ 11 Abs. 4 S.1 GwG) bzw. bei Notaren, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, an die für die Berufsaufsicht der Notare zuständige oberste Landesbehörde (§ 11 Abs. 4 S. 4 GwG), sollte zur weiteren Bearbeitung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - inhaltliche Mindestangaben aufweisen:

Die schriftliche Verdachtsanzeige sollte den Namen, die Anschrift, die Fax- und Telefonnummer und die Unterschrift des Notars, der die Verdachtsanzeige übermittelt, enthalten.

Jede Verdachtsanzeige sollte die Mitteilung enthalten, ob die verdächtige Finanztransaktion bereits durchgeführt oder abgelehnt wurde. Aus der Verdachtsanzeige sollte klar hervorgehen, ob es sich um eine Erstanzeige oder um eine Wiederholung i.S.v. § 11 Abs. 2 GwG bzw. Ergänzung einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstatteten Anzeige handelt, der derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Im letzteren Fall sollte ausgeführt werden, wann und in welcher Form eine Anzeige bereits erfolgt ist. Steht die Verdachtsanzeige im Zusammenhang mit Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, von denen der Notar Kenntnis erlangt hat, so ist - soweit bekannt - die zuständige Ermittlungsbehörde und deren Aktenzeichen mitzuteilen.

Name (Firmenname) und Vorname der formell und materiell Beteiligten sowie deren Anschriften, Geburtsdaten, Geburtsorte, Staatsangehörigkeiten, Ausweisnummern, Arten der Ausweise und ausstellende Behörden sind immer anzugeben. Sofern Kopien der Ausweise gefertigt wurden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG), sollten diese der Anzeige beigelegt werden.

Die Angaben sollten Angaben zu Art der Tätigkeit (Beurkundung eines Kaufvertrages, Kaufpreis, bei

Gesellschaftsgründungen Wert der Kapitaleinlagen der Gesellschafter, im Übrigen ggf. Geschäftswert), Datum der Beurkundung sowie ggf. Daten der Eingänge und Verfügungen über das Anderkonto und sofern von den Beteiligten abweichend des Begünstigten der Verfügungen enthalten.

Darüber hinaus sind die konkreten Tatsachen, die aus der Sicht des Notars auf Geldwäsche schließen lassen, anzugeben.

Sofern das nach § 11 Abs. 3 GwG erforderliche Wissen um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche erst im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mehrerer Beurkundungen oder sonstiger notarieller Tätigkeiten und am Ende einer Reihe von Handlungen entsteht, sind unter Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG für jede der Handlungen die geforderten Angaben auch für diese früheren Tätigkeiten zu machen.

3. Verdachtsmerkmale

Das Bundeskriminalamt hat in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, der Bundesnotarkammer und anderen Bundesberufskammern eine Übersicht mit Anhaltspunkten, die auf einen Geldwäscheverdacht hindeuten, erarbeitet. Diese Übersicht ist dem Rundschreiben in der Anlage beigelegt (die Anlage kann bei der Bundesnotarkammer angefordert werden). Wir möchten insbesondere auf die FATF-Liste der nichtkooperativen Staaten und Gebietskörperschaften hinweisen, welche im Internet unter der in der Übersicht (S. 4, Fn 1) genannten Adresse einsehbar ist.

X. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 14 GwG

Notare üben die in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG genannten Geschäfte regelmäßig aus. Sie haben daher Vorkehrungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GwG zu treffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 GwG).

Für die Notare ergeben sich daraus folgende Verpflichtungen:

1. Geldwäschebeauftragter, § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG

Geldwäschebeauftragter im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG kann nur jeweils der Notar selbst sein. Ein Geldwäschebeauftragter soll insbesondere grundsätzlich in der Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsanzeigen an die zuständigen Ermittlungsbehörden uneingeschränkt weisungsbefugt sein (vgl. Verlautbarungen Rn. 35). Eine Weisungsbefugnis eines Mitarbeiters des Notars, aber auch eines Sozius widerspricht der Unabhängigkeit des Notars. Die Entscheidung, ob eine Verdachtsmeldung, die stets im Konflikt zu seiner Verschwiegenheitspflicht steht, erfolgt, kann und darf nur der Notar selbst treffen. Auch kann nur der Notar selbst als ausreichender Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt wegen der in der Regel fehlenden Überschneidung der Tätigkeiten innerhalb der Sozietäten angesehen werden. Anders als in einer Rechtsanwaltssozietät besteht ein Rechtsverhältnis nur zwischen den Beteiligten und dem jeweiligen Notar, nicht aber mit der gesamten Sozietät.

2. Interne Grundsätze, § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG

Die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen, § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG, sind in erster Linie vor dem Hintergrund des arbeitsteiligen Zusammenwirkens in Kreditinstituten erforderlich. Angesichts der Pflicht zur persönlicher Amtsausübung und den damit einhergehenden eingeschränkten Möglichkeiten zur Delegation von Aufgaben sind interne Grundsätze und angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme schon durch die Konzentration aller entscheidenden Tätigkeiten auf die Person des Notars vorhanden. Der Notar muss sich in erster Linie selbst über Geldwäschetypologien informieren. Diese Informationen über Geldwäschetypologien sind, da verwertbare Erfahrungen mit der Geldwäsche bislang nur sehr eingeschränkt vorhanden sind, zunächst vorrangig vom Bundeskriminalamt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG) und den Strafverfolgungsbehörden zu liefern. Die Bundesnotarkammer wird ihr Erfahrungswissen mit einbringen und die entsprechenden Informationen an die Notarkammern sowie die Notare weiterreichen.

3. Anforderungen an die Beschäftigten, § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG

Da Mitarbeiter, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, im Notariat im Hinblick auf § 54 b Abs. 3 S. 1 BeurkG, wonach über Notaranderkonten nur der Notar persönlich, sein amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter verfügen darf, ausschließlich hinsichtlich eigener Konten des Notars bzw. der Verwaltung eines Bargeldbestandes, der der üblichen Abwicklung kleinerer Zahlungen dient, vorhanden sind, findet § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG nur eine geringe unmittelbare Anwendung auf die Notare. Vor diesem Hintergrund können die Pflichten aus § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG als deckungsgleich mit den Amtspflichten aus § 14 BNotO und den Ziff. VIII. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer vergleichbaren Regelungen in den Richtlinien der einzelnen Notarkammern angesehen werden. Aus § 14 BNotO folgt die Amtspflicht, die Mitarbeiter aufgabengerecht auszuwählen, zu instruieren und die Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass

insbesondere die von dem Notar persönlich wahrzunehmenden Amtshandlungen seiner Erledigung vorbehalten bleiben (Bohrer, Das Berufsrecht der Notare, Rn. 288). Nach Ziff. VIII. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer hat der Notar seinen Mitarbeitern neben den fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln. Zu diesen Besonderheiten gehören nunmehr auch die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, deren Kenntnis auch für die Mitarbeiter von Bedeutung sein kann, z. B. wenn er den Notar bei der Durchführung der Identifizierung der Beteiligten unterstützt.

C. Mittelbare Pflichten bei Eröffnung von Anderkonten

Mittelbare Pflichten treffen den Notar bei Eröffnung von Anderkonten nach § 8 Abs. 1 GwG. In diesen Fällen hat sich das Kreditinstitut nach § 8 Abs. 1 GwG bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob er für eigene Rechnung handelt. Eröffnet der Notar ein Notaranderkonto, handelt er nicht für eigene Rechnung. Er muss daher nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG Namen und Anschrift desjenigen mitteilen, für dessen Rechnung er handelt. Da in § 8 Abs. 1 Satz 1 GwG auf § 2 Abs. 1 GwG verwiesen wird, besteht diese Feststellungspflicht des Kreditinstitutes bei jeder Eröffnung eines Anderkontos.

I. Rechtsgrundlagen

Das Gesetz setzt eine der Erkundigungspflicht der Bank entsprechende Auskunftspflicht des Notars voraus. Die Verschwiegenheitspflicht des Notars ist insoweit durchbrochen. Daneben besteht eine Mitteilungspflicht des Notars auch gemäß Ziffer 2 Satz 1 und Satz 3 der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots, also nicht nur bei schriftlicher Kontoeröffnung, sondern auch dann, wenn die Bank Anderkonten ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag errichtet. Werden Anderkonten auf Vorrat eingerichtet, so ist der wirtschaftlich Berechtigte bei Zuordnung des Kontos zu einem bestimmten Vorgang mitzuteilen.

II. Person des "wirtschaftlich Berechtigten"

Offen ist, welche Person der Notar als diejenige festzustellen hat, "für dessen Rechnung er handelt", also wer der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 8 GwG ist. Wie bei der Verdachtsanzeigepflicht besteht auch hier ein grundsätzlicher Konflikt zwischen Verschwiegenheitspflicht des Notars auf der einen Seite und der aus § 8 GwG resultierenden Auskunftspflicht.

Vor diesem Hintergrund kann zum Umfang der Angabenpflicht des Notars bei Anderkonteneröffnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden: Wirtschaftlich Berechtigte, d. h. diejenigen Personen, für deren Rechnung der Notar handelt, sind diejenigen Personen, die dem Notar die zur Errichtung des Notaranderkontos führenden Verwahrungsanweisungen erteilt haben.

Hieraus ergibt sich für den häufigsten Fall der Einrichtung eines Notaranderkontos, der Kontoerrichtung zum Zweck der Kaufpreisabwicklung, dass die in Bezug auf den zu hinterlegenden Kaufpreis Anweisungsberechtigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG vom Notar anzugeben sind, das sind in der Regel Verkäufer und Käufer. Im Falle der einseitigen Hinterlegung (z.B. Hinterlegung durch einen Finanzierungsgläubiger zum Zwecke der Umschuldung) ist wiederum nur derjenige anzugeben, der zum Zeitpunkt der Anderkontoeröffnung hinsichtlich des zu hinterlegenden Geldbetrages anweisungsberechtigt ist, in der Regel folglich nur der ablösende Gläubiger.

Eine Mitteilungspflicht besteht hingegen nicht hinsichtlich finanzierender Kreditinstitute, die Gelder auf das Anderkonto unter zusätzlichen Treuhandaufgaben überweisen. Hier kann zumindest der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 4 GwG herangezogen werden, wonach eine Identifizierung im Interbankenverkehr nicht erfolgen soll.

III. Zeitpunkt für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Der entscheidende Zeitpunkt für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist zunächst die Kontoeröffnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GwG). Nach Ziffer 2 S. 3 der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren besteht darüber hinaus die Pflicht, wenn das Anderkonto vom Notar für einen anderen als den bei Kontoeröffnung benannten wirtschaftlich Berechtigten wieder verwendet wird, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

D. Sanktionen

I. Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG

Nach § 17 Abs. 1 GwG ist der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen die Pflichten zur Identifizierung, Aufzeichnung und Aufbewahrung ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer sich nicht gemäß § 8 GwG nach dem wirtschaftlich Berechtigten erkundigt oder nicht nach § 8 GwG Namen und Anschrift feststellt und wer entgegen § 11 Abs. 5 GwG den Auftraggeber oder einen anderen als staatliche Stellen von der Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG in Kenntnis setzt. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Strafbarkeit nach § 261 StGB

Die Führung von Notaranderkonten enthält in geldwäscherechtlicher Hinsicht besondere Gefahren. Der Notar kann sich nach § 261 Abs. 1 und 2, insbesondere Abs. 2 Nr. 2 1. Alt., Abs. 5 StGB schon dann strafbar machen, wenn er leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand der Finanztransaktion aus einer Vortat im Sinne des § 261 StGB herrührt. Die Verwahrung auf dem und die Verfügung über das Anderkonto durch den Notar können insoweit tatbestandsmäßige Handlungen darstellen, insbesondere wenn die Gelder unmittelbar von den Beteiligten stammen. Vor diesem Hintergrund sollte, sofern ein Geldwäscheverdacht während der Verwahrungstätigkeit entsteht, unbedingt von einer Auszahlung nach § 54 d BeurkG zunächst abgesehen und ggf. auf das Beschwerdeverfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO verwiesen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Geldwäscheverdacht bereits zu Beginn der Verwahrungstätigkeit entsteht. In diesen Fällen ist zu empfehlen, bei Zweifeln am Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Erkennbarkeit des unerlaubten Zweckes nach § 15 BNotO dieses eher zu bejahen und sich entsprechend anweisen zu lassen.

Wir hoffen, mit diesen Empfehlungen einen Leitfaden für die wichtigsten Fragen in der Praxis gegeben zu haben.

Weitere Dokumente zum Thema (im pdf-Format): [Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-38386666